

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten haben an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Mai 2018 die Kirchgemeindeordnung vom 11. Mai 2010 einer Teilrevision unterzogen. Sie haben dabei Art. 38 und Art. 45 wie folgt geändert:

Art. 38 Zusammensetzung der Kirchenpflege

Abs. 1 (geändert): Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern, wobei Vertreter aus allen drei politischen Gemeinden gewählt werden sollten.

Art. 45 Zusammensetzung und Wahl der Rechnungsprüfungskommission

Abs. 1 (geändert): Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Mit E-Mail vom 22. Juni 2018 ersuchte die Kirchenpflege Hirzel-Schönenberg-Hütten um Genehmigung der Teilrevision.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung des Synodalrats können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über die Inkraftsetzung beschlossen werden.

Es ist festzustellen, dass sowohl bei der Teilrevision von Art. 38 als auch von Art. 45 die Absätze 2 bzw. Absätze 2 bis 4 nicht weiter erwähnt und auch nicht gestrichen wurden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese Absätze keiner Änderung unterzogen bzw. sie unverändert beibehalten werden sollen. Zu Art. 45 ist im Speziellen festzuhalten, dass dieser unter Berücksichtigung des Vorbehalts, den der Synodalrat mit Beschluss vom 7. Juli 2014 anlässlich der letzten Teilrevision der KGO Hirzel-Schönenberg-Hütten angebracht hatte, nun wie folgt lautet:

Art. 45 Zusammensetzung und Wahl der Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

²Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

³Es ist möglich, eine Person in die Rechnungsprüfungskommission zu wählen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde, jedoch im Kanton Zürich hat.

⁴Die Kirchgemeinde hat die Möglichkeit, die finanztechnische Prüfung an andere Prüfungsorgane zu übertragen.

Der Synodalrat hält fest, dass die revidierten Bestimmungen gesetzeskonform sind und gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung genehmigt werden können. Er ersucht die Kirchenpflege, dem Synodalrat nach erfolgter Neuauflage der Kirchgemeindeordnung unaufgefordert ein Exemplar derselben zuzustellen.

Zu beachten ist, dass die Stimmberechtigten von Hirzel-Schönenberg-Hütten anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden haben, weshalb im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat die Kirchenpflege angehalten ist, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung formell zu beschliessen. Der Beschluss ist gestützt auf § 7 KGR im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten in der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Mai 2018 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Hirzel-Schönenberg-Hütten vom 11. Mai 2010 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Hirzel-Schönenberg-Hütten wird eingeladen,
 - den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmung der Kirchgemeindeordnung Hirzel-Schönenberg-Hütten zu beschliessen und im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren,
 - dem Synodalrat unaufgefordert eine aktuelle Version der teilrevidierten Kirchgemeindeordnung zuzustellen.
- III. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten
 - die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Opfikon haben die Kirchgemeindeordnung vom 31. Mai 2010 an der Kirchgemeindeversammlung vom 14. Mai 2018 einer Teilrevision unterzogen. Sie haben dabei Art. 29 neu eingefügt sowie Art. 31 und Art. 55 geändert. Aufgrund des neu eingefügten Art. 29 werden die bisherigen Art. 29 - 55 neu zu Art. 30 - 56. Die Artikel lauten wie folgt:

Art. 29 Wählbarkeit von Behördenmitgliedern (neu)

Behördenmitglieder (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission), die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können wieder gewählt werden, sofern sie weiterhin Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Behörde.

Art. 31 Offene Wahlen (geändert)

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften

¹Zur Wahl stehen die von Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.

²Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

⁴Werden mehr Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

⁵Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

⁶Werden weniger Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

Art. 56 Aufsichtsrecht (geändert)

¹Die Kirchgemeinde steht unter der allgemeinen Aufsicht der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und der Oberaufsicht des Synodalrates.

²Die Kirchgemeinde reicht der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden die von der Kirchenpflege erstellten Jahresrechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die übrigen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung innert 30 Tagen ein.

Mit E-Mail vom 5. Juni 2018 reichte die Kirchenpflege dem Synodalrat die Unterlagen zur Teilrevision der Kirchgemeindeordnung ein und ersuchte um deren Genehmigung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung des Synodalrates können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über die Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Kirchgemeinde Opfikon hat von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrates keinen Gebrauch gemacht. Tatsächlich regeln die Kirchgemeinden ihre Angelegenheiten autonom, doch sind sie in ihrer Autonomie durch das übergeordnete Recht eingeschränkt (§ 4 KGR). Die Prüfung der revidierten Bestimmungen hat Folgendes ergeben:

- Art. 31 Offene Wahlen
 1. redaktionelle Änderung: In Absatz 1 ist das Wort „den“ vor „Stimmberechtigten“ einzufügen zu Absatz 6.
 2. Vorbehalt: Das Kirchgemeindereglement schreibt in den §§ 38 und 39 KGR das Verfahren in Bezug auf offene und geheime Wahlen vor. Werden bei offenen Wahlen weniger Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von § 38 Abs. 1 statt. Dies bedeutet, dass die Auszählung auch im zweiten Wahlgang nach dem absoluten Mehr zu erfolgen hat bzw. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (§ 38 Abs. 2 i.V.m. 38 Abs. 1 Ziff. 5 KGR). Die neue Bestimmung von Art. 31 Abs. 6 KGO Opfikon sieht für den 2. Wahlgang die Auszählung nach dem relativen Mehr und widerspricht somit klar übergeordnetem Recht.
- Art. 56 Aufsichtsrecht
 1. redaktionelle Änderung: In den Absätzen 1 und 2 ist die korrekte Bezeichnung „Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände“ zu verwenden.

Mit Ausnahme des Vorbehaltes zu Art. 31 sind die revidierten Bestimmungen gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung zu genehmigen. Die Kirchenpflege ist eingeladen, Art. 31 in der nächsten Kirchgemeindeversammlung neu zu beschliessen. Sodann sind die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung zu aktualisieren. Die aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung ist dem Synodalrat unaufgefordert einzureichen.

Die Stimmberechtigten von Opfikon haben anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden, weshalb im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat die Kirchenpflege angehalten ist, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen formell zu beschliessen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist gestützt auf § 7 KGR im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Opfikon in der Kirchgemeindeversammlung vom 14. Mai 2018 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Opfikon vom 31. Mai 2010 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Opfikon wird eingeladen,
 - Art. 31 anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung neu zu beschliessen
 - die redaktionellen Änderungen im Sinne der Erwägungen nachzuvollziehen,
 - den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung Opfikon zu beschliessen und im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Opfikon
 - die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände

Sachverhalt

Am 1. März 2018 wurde in der Kirchgemeinde Pfäffikon eine Initiative zur Änderung der Kirchgemeindeordnung (KGO) Pfäffikon eingereicht. Der genaue Inhalt ist dem Synodalrat nicht bekannt, doch sinngemäss beantragten die Initianten eine Änderung von Art. 10 KGO Pfäffikon, wonach für Kreditbegehren, die im Einzelfall

- neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 sowie
- neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000

verursachen, obligatorisch eine Urnenabstimmung durchzuführen sei. Als Folge davon habe zudem eine Anpassung von Art. 14 KGO Pfäffikon (Finanzbefugnis Kirchgemeindeversammlung) zu erfolgen.

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Mai 2018 wurde eine Erhöhung des Betrages bei den neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 100'000 auf CHF 200'000 beantragt. Die Stimmberechtigten stimmten diesem Antrag zu und genehmigten die Änderungen von Art. 10 und 14 KGO, welche nun wie folgt lauten:

Art. 10 Urnenabstimmung (neu)

Abs. 1 (unverändert) wurde zu Abs. 2.

Abs. 1 (neu): Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten: Kreditbegehren, die im Einzelfall neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000 verursachen.

Abs. 2 (unverändert) wurde zu Abs. 3.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

Ziff. 1 - 3 (unverändert)

Ziff. 4 (neu): die Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis CHF 1'000'000 für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite bis CHF 200'000 für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

Ziff. 5 - 8 (unverändert)

Die Kirchenpflege stellte dem Synodalrat den Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Mai 2018 zu, eingegangen am 26. Juni 2018, und ersucht somit sinngemäss um Genehmigung der Teilrevision.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung des Synodalrates können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über die Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Prüfung der revidierten Bestimmung hat ergeben, dass bei der Bestimmung von Art. 10 KGO eine redaktionelle Änderung vorzunehmen ist, da der neu eingefügte Absatz 1 systematisch nicht korrekt in die Kirchgemeindeordnung eingefügt wurde. Art. 10 Abs. 1 KGO ist folglich in einen eigenen Artikel 9a mit der Marginale „Obligatorische Urnenabstimmung“ zu überführen, sodass der bisherige Art. 10, inklusive Marginale, gleich bleibt.

Des Weiteren fällt auf, dass im revidierten Artikel 9a das Wort „Kreditbegehren“ verwendet wird. Dieser Ausdruck stimmt nicht mit den in Art. 14 und Art. 43 KGO Pfäffikon verwendeten Begriffen überein, weshalb der Synodalrat im Sinne einer einheitlichen Terminologie auch hier eine redaktionelle Anpassung empfiehlt (siehe dazu Beispiel in der Musterkirchgemeindeordnung, Kommentar zu Art. 9 unter www.zhkath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/kirchgemeindeordnung/musterkirchgemeindeordnung-2).

Im Übrigen hält der Synodalrat fest, dass die revidierten Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung Pfäffikon materiell gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung zu genehmigen sind. Die Kirchenpflege ist eingeladen, die oben festgehaltenen redaktionellen Anpassungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung vorzunehmen und die aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung dem Synodalrat unaufgefordert einzureichen.

Abschliessend ist zu beachten, dass die Stimmberechtigten von Pfäffikon nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden haben, weshalb im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat die Kirchenpflege angehalten ist, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung formell zu beschliessen. Der Beschluss ist gestützt auf § 7 KGR im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Pfäffikon in der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Mai 2018 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Pfäffikon vom 2. Dezember 2009 wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Pfäffikon wird eingeladen,
 - die redaktionellen Änderungen im Sinne der Erwägungen nachzuvollziehen und dem Synodalrat unaufgefordert eine aktuelle Version der teilrevidierten Kirchgemeindeordnung zuzustellen,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmung der Kirchgemeindeordnung Pfäffikon zu beschliessen und im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

III. Mitteilung an

- die Kirchgemeinde Pfäffikon
- die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände

149. Kirchgemeinde Turbenthal. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Turbenthal haben anlässlich der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 27. März 2018 die Kirchgemeindeordnung vom 13. Dezember 2009 einer Teilrevision unterzogen. Sie haben dabei Art. 46 wie folgt geändert:

Art. 46 Zusammensetzung und Wahl

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.
2. Die Mitglieder der RPK müssen ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Kantons Zürich haben.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2018 ersuchte die Kirchenpflege Turbenthal den Synodalrat um Genehmigung der Teilrevision.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung des Synodalrates können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei der Teilrevision von Art. 46 dessen Absatz 2 nicht weiter erwähnt und auch nicht gestrichen wird. Es ist davon auszugehen, dass dieser keiner Änderung unterzogen bzw. dieser unverändert beibehalten werden soll. Die Kirchenpflege ist eingeladen, hier eine redaktionelle Anpassung der Absätze vorzunehmen, indem die Ziffern 1 und 2 zu streichen sind, da es sich bei diesen, unter dem Gesichtspunkt der Systematik betrachtet, um Absätze handelt und der bisherige Absatz 2 neu als Absatz 3 zu führen ist. Des Weiteren sind in Absatz 2 „RPK“ mit „Rechnungsprüfungskommission“ sowie „Gemeinde“ mit „Kirchgemeinde“ zu ersetzen.

Im Übrigen hält der Synodalrat fest, dass die revidierte Bestimmung gesetzeskonform ist und gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung genehmigt werden kann. Er ersucht die Kirchenpflege, dem Synodalrat nach erfolgter Neuauflage der Kirchgemeindeordnung unaufgefordert ein Exemplar derselben zuzustellen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten von Turbenthal anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden haben, weshalb im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat die Kirchenpflege

Katholische Kirche im Kanton Zürich

angehalten ist, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung formell zu beschliessen. Der Beschluss ist gestützt auf § 7 KGR im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Turbenthal am 27. März 2018 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Turbenthal vom 13. Dezember 2009 wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Turbenthal wird eingeladen,
 - die redaktionellen Änderungen im Sinne der Erwägungen nachzuvollziehen und dem Synodalrat unaufgefordert eine aktuelle Version der teilrevidierten Kirchgemeindeordnung zuzustellen,
 - den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten Bestimmung der Kirchgemeindeordnung Turbenthal zu beschliessen und im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Turbenthal
 - die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wald haben die Kirchgemeindeordnung vom 18. April 2010 an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2018 einer Teilrevision unterzogen. Sie haben dabei Art. 2, Art. 48 und Art. 48a wie folgt geändert bzw. hinzugefügt:

Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht

Abs. 1 (geändert): Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz, Kirchgemeindereglement und der Kirchenordnung.

Abs. 2 und 3 unverändert

Art. 48 Zusammensetzung, Wählbarkeitsvoraussetzungen

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 (geändert): Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der RPK richten sich grundsätzlich nach den anwendbaren Bestimmungen der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Es gilt in Bezug auf die Wohnsitzpflicht folgende Ausnahme:

- a. In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

Abs. 3 (geändert): Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 48a Beendigung der Amtsdauer (neu)

Gibt ein Mitglied der RPK den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Die Stimmberechtigten beschliessen die Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2018 ersuchte die Kirchenpflege Wald den Synodalrat um Genehmigung der Teilrevision.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die

Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung des Synodalrats können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten.

Die Kirchgemeinde Wald hat von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst für Kirchgemeinden Gebrauch gemacht und die Änderungen wurden materiell für gut befunden. Eine redaktionelle Anmerkung ist dennoch anzubringen und zwar ist bei Art. 48 und Art. 48a jeweils das Wort „RPK“ mit „Rechnungsprüfungskommission“ zu ersetzen. Die Kirchenpflege ist eingeladen, die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung vorzunehmen und dem Synodalrat die aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung unaufgefordert einzureichen.

Der Synodalrat hält fest, dass die revidierten Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung Wald gesetzeskonform sind und gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung genehmigt werden können.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wald in der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2018 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Wald vom 18. April 2010 wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Wald wird eingeladen, die redaktionellen Änderungen im Sinne der Erwägungen nachzuvollziehen und dem Synodalrat eine aktuelle Version der revidierten Kirchgemeindeordnung unaufgefordert zuzustellen.
- III. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Wald
 - die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände

Sachverhalt

Wer mit iKath arbeiten will, benötigt ein Login. Dieses wird durch die Leiterin ICT im Active Directory der Körperschaft eingerichtet. iKath macht immer eine Berechtigungsabfrage im Active Directory und kann so den Benutzern die entsprechenden Rechte zuordnen. Das im Active Directory programmierte Passwort ermöglicht die Anmeldung in Windows und iKath mit dem gleichen Passwort. Wer sein Passwort vergisst, muss bei der Leiterin ICT ein neues beantragen, was entsprechend Zeit und Ressourcen benötigt.

Mit der Ausweitung von iKath auf Kirchgemeinden wird der administrative Aufwand für die Eröffnung von Benutzern und das Passworhandling stark zunehmen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die umständliche Handhabung der Passwortvergabe auf grosses Unverständnis bei den Kirchgemeinden führen wird, da sie nicht von einem Single-Sign-On profitieren können. Das iKath Projektteam hat daher mit Syslab nach einer alternativen Lösung gesucht. Diese sieht vor, dass iKath-Nutzer ausserhalb der Infrastruktur der Körperschaft über Cobra die Zugangsberechtigung erhalten. Die Passwortadministration geschieht dabei ausschliesslich in iKath. So kann ein Benutzer eine „Passwort vergessen“-Anfrage in iKath absenden und erhält von iKath ein neues Passwort generiert und per Mail zugestellt. So wird für diese Benutzer der Zugang auch immer abends und an Wochenenden möglich sein.

Weiter muss das Userhandling künftig über eine Benutzer-ID und nicht mehr wie bisher einzig über den Namen erfolgen. iKath-Nutzer, die nacheinander unterschiedliche Funktionen innehaben, dürfen nicht auf Daten zurückgreifen können, die ihnen früher zustanden. Ein Synodaler, der später in einer Kirchenpflege arbeitet, soll beispielsweise keinen Zugang mehr zu Arbeitsräumen der Synode haben.

iKath soll künftig allen Mitarbeitern und Behördenmitgliedern in Kirchgemeinden und Pfarreien zur Verfügung gestellt werden und als interne Informationsplattform dienen. Die Kirchgemeinden, die iKath nur als Informationsplattform nutzen wollen, soll ein kostenloser Zugang ermöglicht werden. Mit diesem werden keine Arbeitsräume angelegt oder News publiziert werden können. Dafür muss jedoch eine „Nur-Lese-Berechtigung“ in iKath geschaffen werden. Alle anderen Kirchgemeinden, die iKath aktiv nutzen wollen, bezahlen gemäss Beschluss des Synodalrats CHF 600 pro Jahr.

In Zusammenarbeit mit der Kommunikationsabteilung wurde ein Newskonzept ausgearbeitet, welches nun in iKath einfließen soll. Mit diesem werden die News mit unterschiedlichen Kanälen an die Nutzer gerichtet. So ist u.a. künftig sichergestellt, dass eine interne News nicht durch eine externe weggedrängt wird. Die Nutzer können sich dann ausschliesslich über iKath informieren und müssen nicht zusätzlich auch noch die Nachrichten auf der Homepage lesen. Sämtliche News werden dann an einer Stelle für diesen Kreis zusammengefasst zur Verfügung gestellt.

Auch alle Unterlagen, die für die Behörden bisher auf der Homepage verfügbar waren, sollen neu in der iKath Bibliothek abgelegt werden. Es sollen nur noch Unterlagen, welche dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, auf der Homepage publiziert werden. Hierfür bot Syslab den Leiterinnen Rechtsdienst Kirchgemeinden und Sekretariat Aufsichtskommission ihre

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Unterstützung bei der Strukturierung und Überführung an. Diese Unterstützung ist aber als Dienstleistung Dritter und nicht als Entwicklungsaufwand für iKath zu betrachten.

Ins Budget 2018 wurden für die Weiterentwicklung von iKath insgesamt CHF 40'000 eingestellt. Um iKath den Kirchgemeinden in dieser Form zur Verfügung stellen zu können, sind aber höhere Entwicklungsaufwendungen erforderlich. Vor allem die neue Benutzerverwaltung war ursprünglich nicht vorgesehen, welche sich aber als sinnvoll und notwendig herausgestellt hat. Einzelne gewünschte administrative Zusatzfunktionen hat der Generalsekretär dafür zurückgestellt, so dass diese erst im 2019 entwickelt werden sollen.

Erwägungen

Der Synodalrat steht nach wie vor hinter dem Entscheid, iKath den Kirchgemeinden als Informations- und Arbeitsplattform zur Verfügung zu stellen. Die hierfür benötigte Entwicklung einer Benutzerverwaltung für Kirchgemeinden mit Kosten in der Höhe von € 23'457.30 (exkl. MwSt.) sowie die Umsetzung des Newskonzeptes mit Kosten in der Höhe von € 19'547.76 (exkl. MwSt.) sollen in Auftrag gegeben werden. Ebenso soll Syslab die Körperschaft bei der Überführung des Servicebereiches der Homepage zu iKath unterstützen und die Kosten in der Höhe von € 9'122.29 sollen der Kostenstelle EDV, jedoch dem Konto Dienstleistungen Dritter, belastet werden.

Es kommt anlässlich der Sitzung die Diskussion auf, wie die Praxis des Synodalrats betreffend (kostenintensive) Vergabungen im IT-Bereich zukünftig aussehen soll. Sollen solche Vergabungen auch weiterhin teilweise ins Ausland gehen oder zukünftig allenfalls in der Schweiz bleiben, da Schweizer Steuergelder ausgegeben werden? Diese Diskussion soll zu einem späteren Zeitpunkt weitergeführt werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Für den iKath-Nutzerkreis Kirchgemeinden wird eine neue Benutzerverwaltung entwickelt.
- II. Es wird ein neuer Newsbereich geschaffen, welcher alle Nutzer an einem zentralen Ort über sämtliche bespielten elektronischen Kommunikationskanäle informiert.
- III. Die Kosten (Ziffern I und II) in der Höhe von CHF 54'000 (inkl. MwSt.) gehen zulasten der Kostenstelle 921, EDV.
- IV. Syslab wird beauftragt, die Leiterinnen Rechtsdienst Kirchgemeinden und Sekretariat Aufsichtskommission bei der Überführung der Unterlagen von der Homepage zur iKath-Bibliothek zu unterstützen.
- V. Die Kosten (Ziffer IV) in der Höhe von CHF 11'400 (inkl. MwSt.) gehen zulasten der Kostenstelle 921, EDV.
- VI. Mitteilung an
 - Franziska Driessen-Reding, Präsidentin Synodalrat
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen
 - Brigitte Fortino, Verwaltung Synodalrat, Leiterin ICT
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden
 - Ruth Wallimann, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Sekretariat Aufsichtskommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Bildung und Soziales
- Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
- Dominique Anderes, Verwaltung Synodalrat, Webmaster
- Alexander Pilz, Geschäftsführer Syslab

Sachverhalt

Per 1. Januar 2019 werden 49 Kirchgemeinden das von der Körperschaft evaluierte Buchhaltungssystem Abacus nutzen. Dieses System bietet die Möglichkeit, Rechnungen und Belege elektronisch zu bearbeiten und zu archivieren. Der Stadtverband hat sich entschieden, diese Möglichkeit für alle 23 Kirchgemeinden und für sich selber nutzen zu wollen. Auch das Dienstleistungszentrum setzt auf diese Bearbeitungsmethode. Diese gescannten Dateien werden den bestehenden Speicherplatz stark belegen, weswegen dieser noch im 2018 ausgebaut werden soll. Die im 2017 eingeholte Budgetofferte betrug CHF 45'000. Der Stadtverband erklärte sich bereit, die Hälfte der Ausbaurkosten mitzutragen. Die jetzt eingeholte Offerte liegt über den budgetierten Kosten, was auf die veränderten Preise zurückzuführen ist. Der Generalsekretär wird daher noch zwei weitere Offerten einholen und erst danach den Auftrag vergeben.

Erwägungen

Für den zusätzlichen Speicherbedarf sollen im Rechenzentrum ein zusätzlicher Shelf mit Festplatten und zusätzliche 128GB Arbeitsspeicher in den Blades eingebaut werden. Zwecks Kostenoptimierung wird der Generalsekretär beauftragt, zusätzliche Offerten einzuholen und danach den Auftrag (mit dem Kostendach von CHF 56'246.55) zu erteilen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Speicherausbau im Rechenzentrum mit Kosten in der Höhe von CHF 56'246.55 wird gutgeheissen.
- II. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle 921, EDV.
- III. Mitteilung an
 - Franziska Driessen-Reding, Präsidentin Synodalrat
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen
 - Brigitte Fortino, Verwaltung Synodalrat, Leiterin ICT

Sachverhalt

An seiner Sitzung vom 19. März 2018 beschloss der Synodalrat die IT-Stossrichtung für die Aussenstellen. Dabei wurde festgehalten, dass geschäftliche PCs und Notebooks Mindestanforderungen des Datenschutzes erfüllen müssen. Bereits zuvor suchte der Synodalrat nach Lösungen, wie Aussenstandorte an das Rechenzentrum der Körperschaft angebunden werden können, so dass Daten zentral abgelegt werden und gesichert sind. Im Vordergrund standen dabei jeweils die Erschliessung der Standorte mittels einer Glasfaserleitung zwischen dem Rechenzentrum und dem Aussenstandort. Dazu kam, dass die Infrastruktur der Aussenstandorte durch IT-Komponenten der Verwaltung ersetzt werden sollten. Die Umstellung ist mit hohen einmaligen, die Glasfaserleitung mit hohen laufenden Kosten verbunden. Die Leiterin ICT wurde beauftragt mit dem externen IT-Berater der Körperschaft, Herrn Pascal Schrafl, nach einer anderen Lösung Ausschau zu halten und ein den Bedürfnissen gerechtes Konzept zu erstellen. Dieses soll sich nach dem Synodalratsbeschluss vom 19. März 2018 richten.

Dieses Konzept wurde am 2. Juli 2018 dem Generalsekretär vorgestellt und liegt diesem Geschäft bei. Neu wird das Augenmerk auf die PCs und Notebooks der Mitarbeiter gerichtet, welche mit den geforderten Sicherheitsausrüstungen versehen werden. Die Netzwerkinfrastrukturen der Aussenstandorte werden wie fremde Netze betrachtet und bedürfen somit keiner Anpassungen. Dafür muss die Infrastruktur im Rechenzentrum entsprechend angepasst werden. Mit diesen Ausbauten können Mitarbeiter ausserhalb der Infrastruktur der Verwaltung optimal angebunden und administriert werden. Die Umstellung einzelner Arbeitsplätze lässt sich vorab berechnen. Einzig die Aufwände für die Übernahme bestehender Daten oder Mailkonten müssen individuell ermittelt werden.

Der Synodalrat hat im Budget der Kostenstelle 921, EDV, CHF 235'000 für Softwarebeschaffung eingestellt. Dieser Betrag war ursprünglich für die Windows 10 Migration der Verwaltung vorgesehen und sollte direkt abgeschrieben werden. Die Migration wurde inzwischen auf 2019 verschoben, eine einmalige Abschreibung wird mit HRM2 nicht mehr möglich sein. Im 2017 waren die Auswirkungen der neuen Datenschutzverordnungen noch nicht absehbar, weswegen hierfür kein Betrag ins Budget 2018 eingestellt wurde. Die Priorisierung der Investitionen zugunsten der Aussenstellen lässt sich begründen, die Aufwände belaufen sich insgesamt noch innerhalb des Budgets.

Erwägungen

Die dem Beschluss des Synodalrats vom 19. März 2018 und dem Konzept Einzelplatzinstallationen vom 2. Juli 2018 zugrunde liegenden Investitions- und Dienstleistungskosten sollen getätigt und für die Datenübernahme soll zwecks Eliminierung von Windows Viren ein iMac der Firma Apple beschafft werden. Die hierfür entstehen einmaligen Kosten in der Höhe von CHF 168'000 (inkl. MwSt.) und jährlich wiederkehrenden Kosten für die generelle Infrastruktur in der Höhe von CHF 7'690 (inkl. MwSt.) werden gutgeheissen. Die Kosten für den Ersatz von PCs und Notebooks sowie für lokale Software als auch für zusätzlichen Speicherbedarf oder spezifische Wünsche sollen den jeweiligen Dienst- und Fachstellen sowie Missionen belastet werden.

Anlässlich der Sitzung wird festgehalten, dass die Kosten für den Ersatz von PCs und Notebooks sowie für lokale Software als auch für zusätzlichen Speicherbedarf (nicht aber für spezifische Wünsche) der Kostenstelle 921, EDV, und nicht den jeweiligen Dienst- und Fachstellen sowie Missionen belastet werden sollen. Aus Sicherheitsgründen sollen diese Ausgaben alle bis Ende 2019 getätigt werden und nicht etappenweise erfolgen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Für die Anbindung von Aussenstellen und Einzelpersonen wird die Infrastruktur im Rechenzentrum der Körperschaft erweitert.
- II. Die einmaligen Kosten in der Höhe von CHF 168'000 und die jährlich wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 7'690 werden zulasten der Kostenstelle 921, EDV, gutgeheissen.
- III. Mitteilung an
 - Franziska Driessen-Reding, Präsidentin Synodalrat
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen
 - Brigitte Fortino, Verwaltung Synodalrat, Leiterin ICT
 - Pascal Schrafl, Projektleiter JetNet Services

154. MCLF. Erhöhung des Pensums des Hauswartes von 40 auf 60 Prozent 32.315

Sachverhalt

Die MCLF - Mission Catholique de Langue Française de Zurich, Paroisse de la Sainte Famille - ist im weiteren Sinn ein Konglomerat aus Stiftung als Besitzerin der Liegenschaft und zuständig für deren Unterhalt, aus Personalpfarrei für französischsprachige Katholiken des Kantons Zürich und weitere Interessierte sowie aus Verein mit Comité als organisatorische Trägerschaft mit Sitz in Zürich-Hottingen. Die Mission im engeren Sinn wurde 1985 kantonalisiert und wird seither von der Zentralkommission bzw. vom Synodalrat finanziert. Stiftung und Körperschaft regelten die Überlassung und Benutzung der Liegenschaft an der Hottingerstrasse 36 per 1. Januar 1990 in einem Vertrag. Darin ist u.a. festgehalten, dass die Körperschaft die Kosten der Amortisation und Verzinsung der Bauschuld trägt. In einem Brief vom 8. Januar 1990 resümierte die Zentralkommission ihren Beschluss betreffend Zusammenarbeit mit dem Verein. Eine Vereinbarung vom Dezember 1977 beschreibt die Sonderstellung der Stiftung MCLF innerhalb des Verbandes der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftungen in der Stadt Zürich. In den Neunziger Jahren übernahm im Auftrag des Generalvikars das Provinzkapitel der Schweizer Dominikaner die seelsorgerliche Verantwortung für die MCLF und errichtete in der Liegenschaft gleichzeitig eine Kommunität. Das Versprechen vom 25. April 1990 aus Fribourg unterzeichnete u.a. ein gewisser Fr. Charles Morerod.

Das Missionsteam besteht aus neun fest angestellten Mitarbeitenden mit insgesamt 525 Stellenprozenten, darunter der Hauswart mit einem 40%-Pensum, einzelnen Stundenlöhnern für Kirchenmusik sowie zahlreichen Freiwilligen in Katechese und diversen Missionsgruppen. Die französischsprachige Seelsorge nehmen mittlerweile Gläubige aus aller Welt und aus über 80 Nationen in Anspruch.

Erwägungen

Die komplexe Struktur der MCLF, die intensive Nutzung der Räume und des Umschwungs sowie periodisch wiederkehrende Unterhaltsarbeiten an der Liegenschaft – neuestens steht ein Ausbau mit Aufstockung des Wohn- und Bürotraktes bevor – beanspruchen den Hauswart ausserordentlich. An der Budget-Sitzung vom 12. Juni 2018 mit dem Ressort Migrantenseelsorge des Synodalrats und dem Generalvikariat konnten Comité und Missionsleiter glaubhaft machen, dass die 40 Stellenprozent des Hauswartes den Anforderungen des Missionsalltages nicht mehr genügen. Eine detaillierte Aufgabenstellung mit Pflichtenheft liegt inzwischen vor. Der Ressortleiter Migrantenseelsorge des Synodalrats beantragt deshalb – im Einvernehmen mit den Bischöflich Beauftragten für Migrantenseelsorge des Generalvikariates – entsprechend dem Begehren des Missionsleiters und des Comité - eine Erhöhung des Pensums auf 60 Stellenprozent per 1. August 2018. Die Mehrkosten für das laufende Jahr zulasten des Kontos 320, MCLF, betragen CHF 7'400 (LK 10 ES 15, inkl. Sozialleistungen). Die Mehrkosten im Budget 2019 betragen CHF 17'800 (inkl. Sozialleistungen und Stufenanstieg).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Pensum des Hauswartes der MCLF wird per 1. August 2018 um 20 Prozent im Stellenplan erhöht.
- II. Die Mehrkosten von CHF 7'400 im laufenden Jahr und von CHF 17'800 im Folgejahr gehen zulasten des Kontos 320, MCLF.
- III. Mitteilung an
 - Msgr. Luis Capilla, Bischöflich Beauftragter für Migrantenseelsorge
 - Pfr. Artur Czastkiewicz, Bischöflich Beauftragter für Migrantenseelsorge
 - Fr. Didier Boillat OP, Directeur MCLF, Hottingerstrasse 36, 8032 Zürich
 - Pfr. Luis Varandas, Synodalrat, Ressortleiter Migrantenseelsorge
 - Andreas Hubli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Personal
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen
 - Stephan Schwitter, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Migrantenseelsorge

Sachverhalt

Das Kunstprojekt "Die Andere Maria – ein Zeichenspiel" bringt christliche Tradition, Dada und künstlerische Performance zusammen und will so die Bedeutung von Riten und Ritualen ergründen. Dabei werden auch Verbindungslinien zu verschiedenen spirituellen Traditionen gezogen.

Verantwortet wird das Projekt vom namhaften Künstler Till Velten, der selbst auch Theologie und Philosophie studiert hat. Velten stellt zur Zeit im Haus Konstruktiv in Zürich aus, war schon beim Lucerne Music Festival engagiert, in der Kartause Ittingen sowie an vielen weiteren Orten im In- und Ausland. Dazu bekleidete er verschiedene Gastprofessuren an renommierten Hochschulen.

Der in Basel lebende deutsche Künstler Velten steht in der künstlerischen Tradition des Dada, welche während des Ersten Weltkriegs in Zürich entstand. Zentrale Figur des Dada war Hugo Ball, dem sich Velten verpflichtet weiss. Ball war auch ein überzeugter und tief religiöser Katholik, was in der Kunstgeschichte oft übersehen wird.

"Die Andere Maria" findet an verschiedenen Aufführungen im Cabaret Voltaire in Zürich statt, jeweils an christlichen (besonders auch katholischen) Feiertagen. Unter anderen wird Abt Urban Federer von Einsiedeln an einer Veranstaltung der Reihe "Die Andere Maria" mitwirken und einen Vortrag über die mittelalterliche Spiritualität im Umfeld von Meister Eckerhardt und Joseph Tauler halten.

Die Projektkosten belaufen sich auf CHF 53'000. Neben privaten Stiftungen sind auch die beiden grossen Kirchen Zürichs um einen Betrag von je CHF 10'000 angefragt worden. Die reformierte Landeskirche wird das Projekt mit CHF 5'000 unterstützen.

Erwägungen

Dada und Zürich gehören zusammen und im Cabaret Voltaire ist Dada auch heute noch präsent und aktuell. Religion, Spiritualität und Metaphysik standen von Anfang an im Interesse des Dada. Natürlich werden die christlichen Inhalte verfremdet und neu interpretiert. Die fiktive Figur "Die Andere Maria" steht in dieser Reihe für das Unerklärbare und Unfassbare und stellt damit die Frage nach dem Religiösen. Eine Verbindung zur Kirche ist somit nicht nur durch die Teilnahme eines hochrangigen Kirchenvertreters gegeben, sondern ist auch in der Thematik begründet. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, als dass die diversen Aufführungen der Reihe bewusst an christlichen Feiertagen stattfinden und damit die Verbindung zur christlichen Tradition deutlich machen.

Der Ressortleiter beantragt deshalb, das Kunstprojekt – analog zur reformierten Landeskirche – mit CHF 5'000 zu unterstützen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Kunstprojekt "Die Andere Maria" wird mit CHF 5'000 unterstützt.
- II. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 548, Kultursponsoring.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- III. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" mit unserem Logo <http://www.zhkath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos> verwendet werden.
- IV. Mitteilung an
- Till Velten, Münsterplatz 8, 4051 Basel
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Sachverhalt

1. Rückblick auf den Finanzausgleich 2017 (Beilage 1, Spalten 1 bis 4)

Von den neunzehn Kirchgemeinden, denen im Jahr 2017 ein Normaufwandsausgleich (NAA) zugesprochen wurde, haben fünf – vor allem aufgrund ihrer gesunkenen Finanzkraft – mit einem Aufwandüberschuss abgeschlossen, die übrigen mit einem Ertragsüberschuss.

2. Datenerfassung und Korrekturen

Die Kirchgemeinden wurden frühzeitig aufgefordert, ihre Steuergrundlagen und ihre Jahresrechnungen 2017 bis spätestens am 16. Mai 2018 einzureichen (§ 10 Finanzreglement). Die Daten wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft und in den Berechnungsfiles erfasst. Korrigiert wurden bei der Datenerfassung in erster Linie jene Positionen, welche einen Einfluss auf die Berechnung des Finanzausgleichs haben. Inwieweit die Vorgaben bezüglich der funktionalen Gliederung eingehalten wurden (Gottesdienst, Diakonie, Bildung, Kultur), konnte in der Regel nicht oder nur annäherungsweise überprüft werden. Diese Detailüberprüfung ist Bestandteil der Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommissionen der einzelnen Kirchgemeinden.

Der in der Jahresrechnung des Stadtverbandes jeweils als Steuerzuteilung ausgewiesene Beitrag an die Personalpfarrei MCLI Don Bosco im Umfang von CHF 2'096'236 wurde im Berechnungsfile, wie in den Vorjahren, als Beitrag an die Migrantenseelsorge (Konto 391) erfasst.

3. Auswertung der Daten

In den Beilagen befindet sich eine Power-Point Präsentation, welche aufzeigt, wie der Finanzausgleich seit dem Jahr 2007 berechnet wird.

Relative Steuerkraft 2017

Die relative (steuerfussbereinigte) Steuerkraft, das heisst die Steuerkraft pro Mitglied, ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 0,2 % gesunken. Während bei den natürlichen Personen ein Zuwachs um 4,2 % zu verzeichnen ist, hat sich die Steuerkraft bei den juristischen Personen um 6,9 % reduziert. Die Entwicklung zwischen den einzelnen Kirchgemeinden ist zum Teil aber sehr unterschiedlich. So hat sich in der Kirchgemeinde Schlieren die relative Steuerkraft um fast 32 % gegenüber dem Vorjahr reduziert, während in Kloten ein Zuwachs von über 49 % zu verzeichnen ist.

Die höchste relative Steuerkraft weist Kilchberg mit CHF 11'256 beziehungsweise 246 % des Durchschnitts aus, gefolgt von Küsnacht-Erlenbach mit CHF 10'959 beziehungsweise 240 % des Durchschnitts. Die finanzschwächste Kirchgemeinde ist Wald mit einer relativen Steuerkraft von CHF 1'394 bzw. 34 % des Durchschnitts, das heisst weniger als ein Siebtel von Kilchberg. Die Bandbreite zwischen der finanzstärksten und der finanzschwächsten Kirchgemeinde hat sich damit gegenüber dem Vorjahr verschlechtert.

	2017	2016
Natürliche Personen	2872	2756
Juristische Personen	1699	1826
Total	4570	4581

Nettoaufwendungen

Die Entwicklung der Nettoaufwendungen aller Kirchgemeinden ohne Kapitalkosten, Beiträge an die Zentralkasse sowie sämtliche Kosten, die nicht angerechnet werden, dient als Basis für die Festlegung des mitgliederabhängigen Beitrages. Der Steueranteil des Stadtverbandes an die Personalpfarre Don Bosco wird dabei ausgenommen, da Don Bosco keine Kirchgemeinde ist und damit nicht konsolidiert wird. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Nettoaufwendungen von Tsd. 127'281 um Tsd. 4'496 auf Tsd. 131'777 erhöht. Dies entspricht einem Zuwachs um 3,53 %. Das grösste Kostenwachstum ist dabei im Bereich der kirchlichen Liegenschaften zu verzeichnen, wo Mehrkosten im Umfang von Tsd. 1'752 oder 7,7 % entstanden sind.

	2017		2016	
	pro Mitglied		pro Mitglied	
	in Tsd.	Fr.	in Tsd.	Fr.
Behörde, Verwaltung, Pfarrei	27'081	69.19	26'238	66.64
Gottesdienst	23'691	60.53	23'001	58.42
<i>Don Bosco</i>	-2'096	-5.35	-2'076	-5.27
Diakonie	30'240	77.26	29'417	74.72
Bildung	16'645	42.53	16'269	41.32
Kultur	11'670	29.81	11'638	29.56
Kirchliche Liegenschaften	24'546	62.71	22'794	57.89
Total	131'777	336.67	127'281	323.28
Zuwachs in %	3.53%			

Kapitalkosten, Abschreibungen, Beitrag an die Körperschaft und Steuerkraftabschöpfung

Diese Kosten werden nicht normiert, sondern bei der Berechnung des NAA zu 100 % angerechnet.

	2017		2016	
	pro Mitglied		pro Mitglied	
	in Tsd.	Fr.	in Tsd.	Fr.
Kapitaldienst	-725	-1.85	-962	-2.44
Ordentliche Abschreibungen	17'405	44.47	12'456	31.64
Beitrag an Körperschaft *	28'770	73.50	26'205	66.56
Steuerkraftabschöpfung *	6'332	16.18	5'940	15.09
Total	51'782	132.29	43'639	110.84

* ohne Bildung und Auflösung von Rückstellungen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Erwägungen

4. Festlegung der Parameter für den Finanzausgleich 2018

Die Arbeitsgruppe Finanzausgleich hat an der Sitzung vom 3. Juli 2018 die Unterlagen geprüft und schlägt dem Synodalarat folgende Parameter für den Finanzausgleich 2018 vor:

4.1. Normsteuerfuss

Gemäss § 53 des Finanzreglements berücksichtigt der Synodalarat bei der Festlegung des Normsteuerfusses das gewogene Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden. Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich das gewogene Mittel um 0,16 % auf 11,33 %. Eine Senkung des Normsteuerfusses würde den NAA für die finanzschwachen Kirchgemeinden zusätzlich erhöhen. Angesichts der unter 4.3. vorgeschlagenen Erhöhung des mitgliederabhängigen Beitrags um CHF 9 schlägt die Arbeitsgruppe Finanzausgleich dem Synodalarat vor, den Normsteuerfuss bei 13,3 % zu belassen.

4.2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag pro Kirchgemeinde wird bei CHF 200'000 belassen.

4.3. Mitgliederabhängiger Beitrag

Die massgeblichen, vergleichbaren Nettoaufwendungen der Kirchgemeinden haben sich im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 3,53 % erhöht. Dieser Zuwachs ist ausserordentlich und trotz der nach wie vor tiefen Jahresteuern nur mit entsprechenden Mehrleistungen bzw. Mehrkosten zu erklären. Wie bereits oben erwähnt, ist fast die Hälfte der Mehrkosten bei den Liegenschaften zu verzeichnen, weshalb diese unter Umständen auch einmaligen Charakter haben. Die Arbeitsgruppe schlägt dem Synodalarat vor, den mitgliederabhängigen Beitrag entsprechend um 3,53 % von CHF 263 um CHF 9 auf CHF 272 zu erhöhen. Falls sich im Folgejahr die Nettoaufwendungen reduzieren sollten, kann dies zu einer entsprechenden Anpassung – das heisst Reduktion – des mitgliederabhängigen Beitrags führen.

4.4. Abschöpfungssatz

Für die Finanzierung des NAA sowie der beiden Sonderbeiträge an die Kirchgemeinden Rheinau und Embrach – total CHF 5,580 Mio. – würde ein Abschöpfungssatz von ca. 1,3 % genügen, was gegenüber dem Vorjahr einer minimalen Reduktion von 0,05 % entspricht. Der Fondsbestand würde sich dadurch nur marginal auf CHF 3,170 Mio. erhöhen, was dem Höchststand seit der Einführung des neuen Finanzausgleiches im Jahr 2007 entspricht. Das ist insofern von Bedeutung, weil gemäss § 61 des Finanzreglements der Finanzausgleichsfonds die *„...kurzfristigen Unterschiede zwischen Normaufwandsausgleich und Steuerkraftabschöpfung ausgleichen soll“*. Diese Fondsmittel sind ausschliesslich für den Finanzausgleich bestimmt.

5. Reglementarische Kürzungen des Normaufwandsausgleiches

Bei einigen Kirchgemeinden wird der berechnete NAA wiederum aufgrund des tiefen Steuerfusses gekürzt (Beilage 1, Spalte 7). Die Kirchgemeinden Hombrechtikon (28,5 Steuerprozent), Pfungen (31,3 Steuerprozent) und Wald (28,9 Steuerprozent) weisen gemäss Spalte 8 Ende 2017 zudem ein Eigenkapital von mehr als dem Doppelten des Normsteuerfusses aus. Aufgrund der Kürzungsregelung im § 55 Abs. 2 lit. d des Finanzreglements wird in diesem Fall der NAA zusätzlich um die Hälfte gekürzt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

6. Eckdaten Finanzausgleich 2018 (aufgrund der Jahresrechnungen 2017) im Vergleich mit den Vorjahren

	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Normaufwandsausgleich NAA						
Grundbeitrag pro Gemeinde	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000
Pro Kopfbeitrag	272	263	259	255	254	254
Summe Nettoaufwendungen (Mio.)	131.8	127.3	125.5	123.4	123.1	123
Normsteuerfuss in %	13.3	13.3	13.3	13.3	13.5	13.5
Anzahl Kirchgemeinden mit NAA	22	19	17	19	17	16
<i>Beitragssumme gerechnet (Mio.)</i>	6.3	5.1	5.8	6.2	5.1	4.6
<i>reglementarische Kürzungen (Mio.)</i>	-0.8	-0.4	-0.5	-0.9	-0.7	-0.8
Effektiver Normaufwandsausgleich (Mio.)	5.5	4.7	5.3	5.3	4.4	3.8
Steuerkraftabschöpfung SKA						
<i>Abschöpfungssumme (Mio.)</i>	5.8	6.4	5.9	5	4.6	3.8
Abschöpfungssatz in %	1.3/1.95	1.35/2.03	1.5/2.25	1.45/2.18	1.5/2.25	1.2/1.8
Anzahl Kirchgemeinden mit SKA	14	13	13	14	13	13
Schlussstand FA Fonds (Mio.)	3.2	3.1	1.6	1.1	1.4	1.4
Gewogenes Mittel der Steuerfüsse in %	11.33	11.49	11.55	11.53	11.61	11.66
Durchschnittlicher Steuerfuss in %	11.81	12.02	12.11	12.06	12.09	12.15

7. Weiteres Vorgehen

Die Kirchgemeinden werden noch vor den Sommerferien über die Beschlüsse des Synodalarats zum Finanzausgleich 2018 orientiert. Damit verfügen sie über die Eckwerte für die Budgetierung 2019. Die detaillierten Berechnungsgrundlagen werden den Kirchgemeinden, zusammen mit der Finanzstatistik, bis spätestens 15. September 2018 mitgeteilt. Die Beiträge an den Finanzausgleich (Steuerkraftabschöpfung) müssen die Kirchgemeinden gemäss dem Finanzreglement bis spätestens 30. November 2018 bezahlen. Bis 15. Dezember 2018 überweist der Synodalarat die Normaufwandsausgleichsbeiträge an die Empfängergemeinden.

Der Synodalarat beschliesst

- I. Der Bericht zum Finanzausgleich 2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- II. Die Parameter zur Festlegung des Finanzausgleiches 2018 werden wie folgt festgelegt:
 - a. Grundbeitrag CHF 200'000
 - b. Mitgliederabhängiger Beitrag CHF 272
 - c. Normsteuerfuss 13.3 %
 - d. Abschöpfungssatz: Natürliche Personen 1,3 %, juristische Personen 1,95 %

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- III. Die Normaufwandsausgleichsbeiträge und die Steuerkraftabschöpfungen gemäss Beilage 1 dieses Antrags werden genehmigt.
- IV. Dem weiteren Vorgehen gemäss Ziffer 7 wird zugestimmt.
- V. Mitteilung an die Kirchgemeinden gemäss Ziffer 7.
- VI. Mitteilung an
 - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

159. Gesamtrechnung 2017 und Nachweis der negativen Zweckbindung der Steuern der juristischen Personen. Genehmigung 5.11/1

Sachverhalt

Allgemeines

§ 30 der Verordnung zum Kirchengesetz (VoKiG) und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden bestimmt, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften je eine Gesamtrechnung erstellen, erstmals für das Rechnungsjahr 2011. Mit Hilfe dieser Gesamtrechnung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Steuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Dieser Nachweis muss durch die Revisionsstelle bestätigt werden.

Eckwerte der Berechnung

An der Sitzung vom 18. März 2013 hat der Synodalrat die Eckwerte für die Berechnung der kultischen Leistungen, in Absprache mit der reformierten Schwesterkirche, für das Jahr 2012 festgelegt. Sowohl aus reformierter als auch aus katholischer Sicht besteht bis heute keine Veranlassung, diese Parameter zu ändern, womit sie auch für das Jahr 2017 Gültigkeit haben.

<i>Grundlage für die Berechnung der kultischen Leistungen sind die Personalkosten der Gemeindepfarrer, Pastoralassistenten und Vikare mit Gemeindeleitungsfunktion (Erwägungen zu §27 VOKiG)</i>	Rechnung 2017	Rechnung 2012 bis 2016
1. Personalkostenanteil	70%	70%
2. Kultischer Sachaufwand (in % der Position 1)	10%	10%
3. Ergänzende kultische Aufwendungen, Liegenschaften (in % der Summe von Position 1 und 2)	100%	100%

Erwägungen

Gesamtrechnung 2017

Beilage 1 des vorliegenden Antrags beinhaltet im ersten Abschnitt die Zusammenfassung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden und der Jahresrechnung der Kantonalkirche zu einer Gesamtrechnung, gegliedert gemäss den für das Kirchengesetz massgeblichen Funktionsbereichen. Im zweiten und dritten Abschnitt dieser Beilage ist der Nachweis der negativen Zweckbindung ersichtlich. Der Beilage 2 sind die Details der Gesamtrechnung zu entnehmen, einerseits die Zuordnung der Jahresrechnung der Körperschaft zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen, andererseits die Zusammenfassung der Jahresrechnungen aller Kirchgemeinden.

Wie schon in den Vorjahren wurde die Steuerzuteilung des Stadtverbandes an die Personalpfarre MCLI „Don Bosco“ unter der Rubrik Gottesdienst aufgeführt, da die Jahresrechnung der MCLI nicht in der Gesamtrechnung einberechnet wurde.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Nachweis der negativen Zweckbindung

In der Gesamtrechnung werden CHF 42,362 Mio. als kultische Ausgaben ausgewiesen, was gegenüber dem Vorjahr einem Zuwachs um CHF 1,145 Mio. entspricht. Die kultischen Ausgaben werden durch die Steuererträge der natürlichen Personen von CHF 123,549 Mio. vollständig finanziert, womit der Nachweis erbracht ist, dass das Steueraufkommen der juristischen Personen (CHF 69,912 Mio.) nicht für kultische Zwecke verwendet wird.

Prüfung der Gesamtrechnung und des Nachweises der negativen Zweckbindung durch die Revisionsstelle (Beilage)

Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich als Revisionsstelle des Synodalrats hat am 21. und 22. Juni 2018 die Gesamtrechnung und den Nachweis der negativen Zweckbindung geprüft und bestätigt die Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen des Kirchengesetzes bzw. der Verordnung zum Kirchengesetz.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Gesamtrechnung 2017 der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie der Nachweis der negativen Zweckbindung des Steueraufkommens der juristischen Personen im Rechnungsjahr 2017 werden genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
 - die Finanzkontrolle des Kantons Zürich, Herr Martin Billeter, Postfach, 8090 Zürich
 - die Synode
 - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen.

160. Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz. Innensanierung / Neue Orgel betreffend die Kirche St. Judas Thaddäus in Eglisau. Baubeitragsgesuch 51.06

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21. April 2018 reichte die Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Innensanierung, samt einer neuen Orgel, der Kirche St. Judas Thaddäus in Eglisau ein.

Erwägungen

Die 1949 erbaute Kirche St. Judas Thaddäus in Eglisau wird als Gesamtbauwerk im Inventar der schützenswerten Bauten aufgeführt. Die Sanierung erfolgt daher in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege des Kantons Zürich.

In den letzten Jahren wurden immer wieder Schäden festgestellt, die zusammen mit weiteren Kriterien, wie besserer Energieeffizienz, Einhaltung der feuerpolizeilichen Auflagen und weiteren Sicherheitsanforderungen eine Innensanierung nötig machten.

Zu den energetischen Sanierungsmassnahmen gehören u.a. die Anschaffung eines zeitgemässen Heizkessels, eine Bankheizung im Kirchenraum sowie besser abgedichtete Fenster und eine verbesserte Isolation durch eine Innendämmung nach den Auflagen der Denkmalpflege.

Das Beleuchtungskonzept bleibt bestehen, wird aber durch LED-Leuchtmittel ersetzt. Die Akustikanlage deckt die heutigen Anforderungen nicht mehr ab und wird durch eine induktive Höranlage ersetzt.

Ein Neuanstrich der Innenwände, die Reinigung und Aufhellung der Holzdecke und die Restaurierung des Tonplatten-Belages sowie diverse weitere kleinere Arbeiten werden mit der Sanierung ebenfalls abgedeckt. Abgerundet wird das Projekt durch die neue abgestimmte liturgische Einrichtung.

Die alte defekte Orgel kommt für eine Reparatur nicht mehr in Frage und muss ersetzt werden. Der Bau der neuen Orgel wird einige Zeit in Anspruch nehmen und diese kann erst im Jahr 2020 eingebaut werden. Bis dahin kommt die Kirchgemeinde mit einer elektronischen Orgel aus.

Der ursprünglich geplante und von der Kirchgemeindeversammlung am 8. Juni 2018 abgesegnete Kredit für eine neue Orgel und deren Standortverschiebung für insgesamt CHF 287'000 kann nicht umgesetzt werden. Obwohl der Vertreter der diözesanen Baukommission die Massnahme für gut und sinnvoll erachtete, hat das Bistum Chur im Nachhinein darauf bestanden, dass der Standort auf der Empore beibehalten werden muss. Dadurch wird die neue Orgel viel kleiner als geplant ausfallen und kostet gemäss dem neuen Werkvertrag pauschal CHF 150'000, zuzüglich einer Honorarrechnung von rund CHF 4'500.

Die Kosten für die Innensanierung werden gemäss dem Kostenvoranschlag des Architekturbüros Fässler & Partner mit total CHF 1'250'000 veranschlagt (Projektierungskredit CHF 154'400 inklusive). Dieses Bauvorhaben wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 12. März 2018 gutgeheissen und es wurde dem Baukredit zugestimmt. Die Sanierungsarbeiten sind für 2019 geplant, der Einbau der neuen Orgel erfolgt erst danach und wird voraussichtlich im Herbst 2020 erfolgen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag vom 14.12.17/25.1.2018, inkl. Projektierungskredit	CHF 1'250'000
Kosten Orgelbau gemäss Werkvertrag vom 21.02.18	CHF 150'000
Beratungshonorar Orgelbauer	- CHF 4'505
Total beitragsberechtigte Kosten	- - CHF <u>1'404'505</u>
Ohne weitere Abzüge	

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 8 % oder rund CHF 112'360. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Bauvorhaben der Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz betreffend Innensanierung, samt einer neuen Orgel, der Kirche St. Judas Thaddäus in Eglisau wird zur Kenntnis genommen.
- II. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss dem Schreiben vom 21. April 2018 wird zugestimmt.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 112'360 wird zugesichert.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz
 - Christina Paloma, Bauausschuss
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

161. Kirchgemeinde Wallisellen. Kirchturmbau bei der Kirche St. Michael in Dietlikon. Baubeitragsgesuch

51.06

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. April 2018 reichte die Kirchgemeinde Wallisellen ein Gesuch um einen Baubeitrag an den Neubau des Kirchturms bei der Kirche St. Michael in Dietlikon ein.

Erwägungen

Die Kirche St. Michael wurde in den Jahren 1969 bis 1970 nach den Plänen des Architekten Josef Marti erbaut. Obwohl das ursprüngliche Bauprojekt auch einen Kirchturm vorsah, wurde dieser aus heute nicht mehr bekannten, vermutlich aber finanziellen Gründen nie erstellt.

Zum 50jährigen Kirchenjubiläum soll nun das Kirchenzentrum – bestehend aus der Kirche St. Michael, einem Anbau mit Foyer und verschiedenen grossen Sälen, dem Pfarrhaus mit dem Sekretariat und Büroräumen sowie einem grosszügigen Vorplatz – durch den Bau eines schlichten Kirchturms vervollständigt werden.

Der Turm wird ca. 18 m hoch und besteht aus zwei parallelen Betonstelen, die auf der Höhe von 12m und 18m mit einer Betondecke verbunden sind. Durch eine teilweise Verglasung der Glockenstube können die Glocken in Klang und Lautstärke geregelt werden. Es sind 4 Glocken in der Tonfolge es' g' b' und c' vorgesehen. Es wurde darauf geachtet, dass die Tonfolge mit dem Geläut der Reformierten Kirche harmoniert.

Die Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag der Meierpartner Architekten AG vom 5. April 2018 werden mit total CHF 906'200 veranschlagt, inklusive Projektierungskosten von CHF 47'700. Am 15. Mai 2018 hat die Kirchgemeindeversammlung das Bauvorhaben gutgeheissen und den Baukredit genehmigt. Mit der Umsetzung des Baus wird erst 2019 begonnen und die Einweihung ist sogar erst für 2020 geplant.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kosten gem. Kostenvoranschlag vom 5. April 2018	CHF	906'200
abzüglich		
BKP 559 Baukommission	- CHF	2'500
BKP 566 Grundsteinlegung, Aufrichte, Einweihung	- CHF	5'000
BKP 568 Einspracheverfahren	- CHF	8'500
Total beitragsberechtigte Kosten	- CHF	<u>890'200</u>

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 26'706. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Wallisellen betreffend den Neubau des Kirchturms bei der Kirche St. Michael in Dietlikon wird Kenntnis genommen.
- II. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss dem Schreiben vom 23. April 2018 wird zugestimmt.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 26'706 wird zugesichert.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Wallisellen
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

**162. Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon am See. Renovation Pfarreizentrum
St. Stephan, Männedorf. Bauabrechnung**

51.06

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2017 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon am See den reglementgemässen Baubeitrag für die Renovation des Pfarreizentrums St. Stephan in Männedorf zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 reichte die Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon am See die definitive Kostenübersicht ein. Gegenüber den veranschlagten Kosten von CHF 420'850 weist die Kostenübersicht effektive Ausgaben in Höhe von CHF 459'573.25 aus. Die Arbeiten konnten planmässig durchgeführt und abgeschlossen werden. Die RPK hat die Kosten am 4. April 2018 geprüft und abgenommen und sie der Kirchgemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 zur Genehmigung vorgelegt.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Kostenübersicht vom 16.02.2018	CHF	459'573.25
abzüglich		
Vorhänge Sitzungszimmer	CHF	468.00
Anteil Wohnung an Fassade:		
Pos. 1+3 = CHF 100'709.10, davon ca. 19 %	CHF	19'134.75
Pos. 9 = CHF 57'860.45, davon ca. 5 %	CHF	2'893.00
Total beitragsberechtigte Kosten	<u>CHF</u>	<u>437'077.50</u>

Der Bauausschuss hat die Baukosten geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon am See wies in den Jahren 2013 - 2017 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 12.40 % aus und lag damit 0.84 % über dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 11.56 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 5 % oder umgerechnet CHF 21'853.90.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon am See betreffend die Renovation des Pfarreizentrums St. Stephan in Männedorf wird Kenntnis genommen.
- II. Der Baubeitrag wird auf CHF 21'853.90 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 750, Baubeiträge Kirchgemeinden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- IV. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
- V. Mitteilung an
- die Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon am See
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen